

Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch kultureller Einrichtungen der Stadt Zwickau

vom 01.04.2026

Aufgrund von § 73 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Neufassung der Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch kultureller Einrichtungen der Stadt Zwickau beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgelt- und Benutzerordnung gilt für nachfolgend aufgeführte kulturelle Einrichtungen der Stadt Zwickau

- Robert-Schumann-Haus
- Kunstsammlungen Zwickau Interim Galerie am Domhof
- Priesterhäuser
- für Sonderveranstaltungen des Kulturamtes.

§ 2 Entgelt und Nutzungsbedingungen für den Besuch der Ausstellungsräume

Abs. 1

Nachfolgende privatrechtliche Entgelte werden in den jeweiligen Einrichtungen für den Eintritt erhoben:

a) Robert-Schumann-Haus

- | | |
|---|--------|
| - Vollzahler | 9,00 € |
| - Ermäßigungsberechtigte | 7,00 € |
| - Zuschlag bei besonderen Ausstellungen | 2,00 € |
| - Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern | |
| * Vollzahler | 5,00 € |
| * Ermäßigungsberechtigte | 3,50 € |

b) Kunstsammlungen Zwickau Interim Galerie am Domhof

- | | |
|--|--------|
| - Vollzahler | 4,00 € |
| - Ermäßigungsberechtigte | 3,00 € |
| - Zuschlag bei besonderen Ausstellungen | 2,00 € |
| - Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern | |
| * Vollzahler | 2,50 € |
| * Ermäßigungsberechtigte | 1,50 € |
| - Zuschlag für Nutzung eines Audioguides allgemein | 2,00 € |
| - Zuschlag für Nutzung eines Audioguides „Kinderführung“ | 1,00 € |

c) Priesterhäuser

- Vollzahler	7,00 €
- Ermäßigungsberechtigte	5,00 €
- Zuschlag bei besonderen Ausstellungen	2,00 €
- Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern	
* Vollzahler	6,00 €
* Ermäßigungsberechtigte	4,50 €
- Zuschlag für Nutzung eines Audioguides allgemein	2,00 €
- Zuschlag für Nutzung eines Audioguides „Kinderführung“	1,00 €

d) Kombiticket

- Vollzahler	10,00 €
- Ermäßigungsberechtigte	7,00 €

(ermöglicht den Besuch der Ausstellungsräume von aller der in a) bis c) genannten kulturellen Einrichtungen an einem Öffnungstag)

e) Der erste Mittwoch im Monat ist ein eintrittsfreier Tag.

Abs. 2

Für Eintritt gemäß § 2 Abs. 1 besteht für folgende Personen 100% Ermäßigung:

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr
- für Zwickau-Pass-Inhaber
- für eine Begleitperson bei Schwerbehinderten mit Ausweiseintrag
- für einen Reisegruppenleiter
- für ICOM-Mitglieder (International Council of Museums), Mitglieder des Sächsischen und Deutschen Museumsbundes
- Deutscher Verband für Kunstgeschichte e.V. (gilt nur für die Kunstsammlungen Zwickau)
- für Zwickauer Familienpass-Inhaber

Der ermäßigungsberechtigte Eintritt gemäß § 2 Abs. 1 kann in Anspruch genommen werden von

- Schülern, Berufsschülern und Vollzeit-Studenten über dem vollendeten 18. Lebensjahr gegen Vorlage eines gültigen Nachweises (jedoch nicht Gasthörer, berufsbegleitende Studiengänge, Fernstudium, Beurlaubung)
- Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mind. 50%
- Inhabern der Sächsischen Ehrenamtskarte 01.01.2025-31.12.2027 und ff. Auflagen
- Inhabern einer Eintrittskarte des August Horch Museums (einmalig gestattet innerhalb von sechs Monaten ab Verkaufsdatum)
- Inhabern einer Eintrittskarte des Doms St. Marien Zwickau (einmalig gestattet innerhalb von sechs Monaten ab Verkaufsdatum). Diese Regelung gilt befristet bis 30. April 2027.

§ 3**Entgelt- und Nutzungsbedingungen für Führungen****Abs. 1**

Nachfolgende privatrechtliche Entgelte zzgl. Eintritt werden in den jeweiligen Einrichtungen für Führungen erhoben:

a) *Robert-Schumann-Haus*

- | | | |
|---|--|------------|
| - Führung allgemein
(mit Instrumentenvorspiel) | 1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten | 35,00 € |
| - Führung allgemein
(mit Instrumentenvorspiel) | 1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten | 70,00 € |
| - Führung fremdsprachig
(mit Instrumentenvorspiel) | 1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten | 45,00 € |
| - Führung fremdsprachig
(mit Instrumentenvorspiel) | 1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten | 90,00 € |
| - allgemeine Führung für Schulklassen und Kindergruppen aus
pädagogischen Einrichtungen | 1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten | kostenfrei |
| - thematische Führung für Schulklassen und Kindergruppen aus pädagogischen
Einrichtungen | 1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten (pro Teilnehmer) | 1,00 € |

b) *Kunstsammlungen Zwickau Max-Pechstein-Museum*

- | | | |
|---|--|---------|
| - Führung allgemein | 1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten | 35,00 € |
| - Führung allgemein | 1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten | 80,00 € |
| - thematische Führung für Schulklassen und Kindergruppen aus
pädagogischen Einrichtungen | 1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten (pro Teilnehmer) | 1,00 € |

c) *Priesterhäuser*

- | | | |
|---|--|------------|
| - Führung allgemein | 1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten | 35,00 € |
| - Führung allgemein | 1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten | 70,00 € |
| - Führung vertieft | 1,5 h – innerhalb der Öffnungszeiten | 55,00 € |
| - Führung vertieft | 1,5 h – außerhalb der Öffnungszeiten | 100,00 € |
| - Stadtführung | 1,5 h – innerhalb der Öffnungszeiten | 40,00 € |
| - Stadtführung | 1,5 h – außerhalb der Öffnungszeiten | 70,00 € |
| - allgemeine Führung für Schulklassen und Kindergruppen aus
pädagogischen Einrichtungen | 1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten | kostenfrei |
| - thematische Führung für Schulklassen und Kindergruppen aus
pädagogischen Einrichtungen | 1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten (pro Teilnehmer) | 1,00 € |

Abs. 2

Auf die Führungsgebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

Abs. 3

Führungen sind im Vorfeld grundsätzlich mit der jeweiligen Einrichtung zu vereinbaren. Davon ausgenommen sind die öffentlichen Führungen. Die max. Personenzahl pro Führung beträgt 25 Personen.

Abs. 4

Angemeldete Führungen sind bei Nichtinanspruchnahme mindestens 4 Tage vorher schriftlich zu stornieren. Bei Nichtstornierung werden 100% des vereinbarten Führungsentgeltes in Rechnung gestellt.

§ 4**Entgelt bei Sonderveranstaltungen****Abs. 1**

Sonderveranstaltungen des Kulturamtes und seiner Einrichtungen (z.B. Museumssalon, Konzerte, Lesungen, öffentliche Führungen, Vorträge, museumspädagogische Angebote) werden gesondert kalkuliert. Diese Entgelte werden ortsüblich bekannt gemacht.

Abs. 2

Für Sonderveranstaltungen besteht für folgende Personen Ermäßigungsberechtigung:

- 100% Ermäßigung
 - für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - für eine Begleitperson bei Schwerbehinderten mit Ausweiseintrag
 - für max. zwei Begleitpersonen bei Schulklassen und Kindergruppen aus pädagogischen Einrichtungen
 - kann je nach Veranstaltungstyp für Kinder bzw. Jugendliche bis zu einer bestimmten Altersgrenze gewährt werden

- bis zu 50 % Ermäßigung
 - für Kinder und Jugendliche zwischen 4. und vollendetem 18. Lebensjahr
 - für Schüler, Berufsschüler und Vollzeit-Studenten über dem vollendeten 18. Lebensjahr gegen Vorlage eines gültigen Nachweises (jedoch nicht Gasthörer, berufsbegleitende Studiengänge, Fernstudium, Beurlaubung)
 - für Zwickau-Pass-Inhaber
 - für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mind. 50%
 - für Zwickauer Familienpass-Inhaber

Zusätzlich wird für Sonderveranstaltungen im Robert-Schumann-Haus oder im Rahmen der Schumann-Pflege für Gruppen ab 15 Personen bis zu 50 % Ermäßigung gewährt.

Der Gruppenpreis gilt, wenn der Organisator die Kosten für die gesamte Gruppe trägt. Dies erfolgt durch Zahlung an der Kasse oder Rechnungslegung bei vorheriger schriftlicher Bestellung.

§ 5**Sonstiges****Abs. 1**

Der Besuch der kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau ist zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtungen bzw. zu angemeldeten Besuchen außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Die Öffnungszeiten werden regelmäßig ortsüblich bekannt gegeben.

Abs. 2

Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, Eintrittskarten zu Werbezwecken (Gewinnspiele, Aktionen über soziale Netzwerke usw.) kostenfrei auszugeben.

Abs. 3

Inhaber einer personengebundenen Gästekarte, die zu touristischen Zwecken ausgegeben wird, oder Inhaber eines Gutscheines können die Ausstellungsräume kostenfrei bzw. zum

ermäßigungsberechtigten Entgelt (§ 2 Abs. 1) besuchen, wenn eine Partner-Vereinbarung besteht.

Abs. 4

Die in dieser Entgelt- und Benutzerordnung festgelegten Verrechnungs- bzw. Gebührensätze sind Nettobeträge. Sie erhöhen sich gegebenenfalls um die Umsatzsteuer, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 6

Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

Abs. 1

Entgeltschuldner sind die Benutzer der jeweiligen Einrichtung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 2

Die Entgeltschuld entsteht mit Inanspruchnahme der jeweiligen entgeltspflichtigen Leistung und ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 7

Haftung

Abs. 1

Der Benutzer haftet für die von ihm in der Einrichtung schuldhaft verursachten Schäden.

Abs. 2

Die Stadt haftet bei Schäden des Benutzers im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns ihrer Angestellten. Die Stadt haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Zugleich tritt die Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch kultureller Einrichtungen der Stadt Zwickau vom 03.12.2024 außer Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 01.04.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

***Elektronischer Pulsschlag Nr. 14/2026 vom 01.04.2026
Inkrafttreten: 01.05.2026***